Kleine Anfrage

Strafmass für Besitz von Kinderpornografie

Frage von	Landtagsabgeordneter Manfred Kaufmann
Antwort von	Regierungsrätin Katrin Eggenberger

Frage vom 02. September 2020

Das vom Landgericht gesprochene Strafmass im Rahmen der Verurteilung des ehemaligen Ruggeller Pfarrers wegen des Besitzes von kinderpornografischen Materials wirft Fragen auf. Das Strafgesetz sieht als mögliches Strafmass eine Freiheitsstrafe bis zu maximal zwei Jahren für dieses Vergehen vor. Ich verweise auf den Paragrafen 219 StGB. Der Delinquent wurde zwar schuldig gesprochen, aber lediglich zu einer Geldbusse von CHF 27‘000 verurteilt, wovon CHF 15‘000 als bedingt, das heisst eine Busse von effektiv CHF 12‘000. Gemäss den Medien bleibe das kirchliche Strafverfahren in diesem Falle noch vorbehalten. Hierzu meine Fragen an die Justizministerin:

* Weshalb wurde in Anbetracht der besonderen Stellung des Delinquenten und des möglichen Strafrahmens auch noch der grössere Teilbetrag der verhängten Geldstrafe nur als bedingt gesprochen, also praktisch auch noch strafgemildert?
* In welchem Verhältnis steht das kirchliche zum staatlichen Strafverfahren?
* Welche Strafen sind gemäss dem kirchlichen Strafverfahren in diesem Falle möglich?
* Sieht die Regierung Anpassungsbedarf im StGB für einen schärferen beziehungsweise höheren Strafrahmen im Bereich des Besitzes von kinderpornografischem Material?

Antwort vom 04. September 2020

Frage 1:

Aufgrund der Gewaltenteilung liegt es nicht an der Regierung, ein Gerichtsurteil zu kommentieren. Im Übrigen liegt im gegenständlichen Fall noch kein rechtskräftiges Urteil vor.

Frage 2:

Bei kirchlichen und staatlichen Strafverfahren handelt es sich um zwei voneinander völlig unabhängige Verfahren. Es entspricht jedoch der im deutschen Sprachraum gängigen Praxis, dass mit dem kirchlichen Verfahren bis zum Vorliegen des Abschlusses des staatlichen Strafverfahrens zugewartet wird.

Frage 3:

Die Regierung ist nicht für Verfahren nach dem Kirchenrecht zuständig. Ganz allgemein kann auf die Bestimmungen des 6. Buches des Codex Iuris Canonici, das Kirchenrecht, verwiesen werden. Als Sanktionsformen sind u.a. die Exkommunikation (zeitlich begrenzter oder permanenter Ausschluss aus der religiösen Gemeinschaft oder von bestimmten Aktivitäten in der Kirchengemeinschaft), die Interdiktion (das Verbot, Sakramente zu spenden oder zu empfangen) und die Suspension (Amtsverlust für Kleriker) vorgesehen. Die Verhängung dieser Sanktionen obliegt den kirchlichen Instanzen wie beispielsweise Papst, Bischöfe oder ordentliche Gerichte des Apostolischen Stuhls.

Frage 4:

Das Sexualstrafrecht differenziert bei den jeweiligen Tatbeständen zwischen den unterschiedlichsten Tatbegehungsformen. Je nach Art der Tatbegehung sind unterschiedlich hohe Strafrahmen normiert. Beim Tatbestand nach § 219 StGB, der im Titel „Pornographische Darstellungen Minderjähriger“ lautet, sind demnach unterschiedliche Tatbegehungsformen mit unterschiedlichen Strafrahmen vorgesehen. Die Herstellung kinderpornographischen Materials ist beispielsweise mit einer Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren strafbewehrt, während der reine Besitz oder das sich Verschaffen von solchem Material mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren sanktioniert wird. Die Regierung erachtet den Strafrahmen beim Tatbestand des Besitzes von pornographischen Darstellungen minderjähriger Personen nach § 219 Abs. 4 StGB in der Höhe von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren als angemessen.

Die Strafhöhe von § 219 Abs. 4 des liechtensteinischen Strafgesetzbuches entspricht überdies jener der Rezeptionsvorlage von § 207a Abs. 3 des österreichischen Strafgesetzbuches, die den Besitz oder das „Sich Verschaffen“ von pornographischen Darstellungen von Personen unter 14 Jahren ebenfalls mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren sanktioniert.